

Allgemeine Reparaturbedingungen Inland

Greger GmbH · Friedrichstraße 8 · 95615 Marktredwitz · Stand: 01.01.2003

Geltungsbereich:

Die nachfolgenden Bedingungen gelten gegenüber Personen, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1. Leistungsumfang:

1. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
2. Der Leistungsumfang bestimmt sich ausschließlich nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder subsidiär nach unserem schriftlichen Angebot. Zusätzliche Vereinbarungen und Nebenabreden sind in schriftlicher Form zu treffen.

Alle Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Reparaturbedingungen. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur insoweit Vertragsgegenstand, als wir diese ganz oder teilweise schriftlich akzeptiert haben. Diese Reparaturbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichungen von diesen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung.

3. Wurde der Reparaturgegenstand nicht von uns geliefert, so hat der Kunde auf bestehende Schutzrechte hinsichtlich des Gegenstandes hinzuweisen; sofern uns kein Verschulden trifft, stellt der Kunde uns von evtl. Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten frei.

2. Nicht durchführbare Reparatur

21. Die zur Aufgabe eines Kostenanschlages erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und zu belegenden Aufwand (Fehlerrückzeit – Arbeitszeit) werden dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn die Reparatur, aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil

- der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist,
- Ersatzteile nicht zu beschaffen sind,
- der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat,
- der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist,
- der Kunde uns nicht mit der Durchführung der Reparatur beauftragt oder
- die Durchführung einer Reparatur unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten als nicht sinnvoll erachtet wird.

22. Der Reparaturgegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.

23. Bei nicht durchführbarer Reparatur haften wir nicht für Schäden am Reparaturgegenstand, die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund sich der Kunde beruft.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir - außer in den Fällen des Vorsatzes und bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

3. Kostenangaben und Kostenanschlag:

31. Wir werden dem Kunden - soweit möglich - bei Vertragsabschluss den voraussichtlichen Reparaturpreis angeben, andernfalls kann der Kunde Kostengrenzen setzen. Kann die Reparatur zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder halten wir während der Reparatur die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Kunden einzuholen, wenn die Kosten um mehr als 15 % überschritten werden.

32. Soweit der Kunde vor der Ausführung der Reparatur ein Kostenanschlag mit verbindlichen Preissätzen wünscht, ist dies vom Kunden ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenanschlag ist - soweit nicht anders vereinbart - verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet wurde.

Die zur Abgabe des Kostenanschlages erbrachten Leistungen werden dem Kunden nicht berechnet, soweit sie bei der Durchführung der Reparatur verwendet werden können.

4. Ausführung der Reparaturarbeiten, Mitwirkung und Ersatzleistung des Kunden

41. Der Kunde hat das Reparaturpersonal bei der Durchführung der Reparaturarbeiten auf seine Kosten zu unterstützen. Vom Kunden sind außerdem alle erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, so dass bei Ankunft des Reparaturpersonals mit den Reparaturarbeiten sofort begonnen werden kann und diese ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden können. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen von uns erforderlich sind, stellen wir diese dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung.
42. Der Kunde übernimmt insbesondere auf seine Kosten und Verantwortung und stellt rechtzeitig zur Verfügung:

- 42.1 geeignete Fach- und Hilfskräfte in der von uns erforderlich gehaltenen Anzahl, die dem Reparaturpersonal auf Anforderung zur Verfügung stehen und dessen fachlichen Weisungen nachzukommen haben;
- 42.2 sämtliche Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten, einschließlich der dazu benötigten Baustoffe, v.a. im Vorfeld der Reparaturarbeiten insbesondere Ebrunn- und Räumung der sich in Flurhöhe befindlichen und für die Anfuhr von Lasten geeigneten Anfahrwege und des Arbeitsplatzes;
- 42.3 die zur Durchführung der Arbeiten und Inbetriebsetzung erforderlichen Vorrichtungen, Transportmittel, Hebezeuge, Montagewerkzeuge, Werkstätten, sowie notwendigen Hilfsstoffe, wie Röhrohler, Kelle, Unterlagen, Schmiermittel, Brennstoffe, Verbrauchs- und Kleinteile, Reinigungsmittel und Frischwasser. Die Entsorgung von Altölen, Reinigungsmitteln und nicht mehr verwendbaren Maschinenteilen obliegt dem Kunden;
- 42.4 Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse;
- 42.5 für die Aufbewahrung des Werkzeuges des Reparaturpersonals geeignete, insbesondere trockene und verschleißbare Räume in unmittelbarer Nähe der Reparaturstelle;
- 42.6 für die Reparaturstelle und -materialien Schutz vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Reparaturstelle;
- 42.7 für den Aufenthalt des Reparaturpersonals geeignete, verschließbare, beleuchtete und heizbare Räume sowie Zugang zu sanitären Einrichtungen wie Toiletten und Waschräumen;
- 42.8 Materialien und alle sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Reparaturgegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind;
- 42.9 Schutzgeräte und Schutzkleidung, soweit das Reparaturpersonal mit anderen als den unter normalen Arbeitsbedingungen üblichen Arbeitsschutzgeräten und Bekleidungen arbeiten muss.

43. Der Kunde wird die zum Schutz von Personen und Sachen an der Reparaturstelle notwendigen speziellen Maßnahmen treffen, einschließlich Erste Hilfe für das Reparaturpersonal. Außerdem wird er das Reparaturpersonal über relevante am Einsatzort geltende spezielle Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften unterrichten. Er beauftragt uns über Verstöße des Reparaturpersonals gegen entsprechende Sicherheitsvorschriften.

44. Für die uns vom Kunden zur Verfügung gestellten Fach- und Hilfskräfte übernehmen wir keine Haftung. Entsteht durch die Fach- und Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Reparaturpersonals, so gelten die Ziffern 10 und/oder 11 dieser Bedingungen.

45. Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so sind wir nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.

46. Werden ohne unser Verschulden die von uns gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf der Reparaturstelle beschädigt oder geraten sie ohne unser Verschulden in Verlust, so ist der Kunde zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

5. Transport und Versicherung bei Reparatur in unserem Werk:

51. Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, wird ein auf Verlangen des Kunden durchgeführter An- und Abtransport des Reparaturgegenstandes - einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung - auf seine Rechnung durchgeführt. Andernfalls wird der Reparaturgegenstand vom Kunden auf seine Kosten bei uns angeliefert und nach Durchführung der Reparatur bei uns vom Kunden wieder abgeholt.

52. Der Kunde trägt die Transportgefahr. Auf Wunsch des Kunden werden wir auf Kosten des Kunden den Hin- und ggf. den Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren, z.B. Diebstahl, Bruch, Feuer versichern.

53. Soweit keine abweichende Vereinbarungen getroffen sind, trägt während der Reparaturzeit in unserem Werk der Kunde die Gefahr für den Reparaturgegenstand; ein Versicherungsschutz für den Reparaturgegenstand besteht nicht. Der Kunde hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes z. B. hinsichtlich Feuer, Leitungswasser-, Sturm- und Maschinenbruchversicherung zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden werden wir auf Kosten des Kunden für einen Versicherungsschutz hinsichtlich dieser Gefahren sorgen.

54. Bei Verzug des Kunden mit der Übernahme können wir für die Lagerung in unserem Werk Lagergeld berechnen. Der Reparaturgegenstand kann nach unserem Ermessen auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Kunden.

6. Reparaturfrist, Verzug:

- 6.1 Die Angaben über die Reparaturfrist beruhen auf Schätzungen und sind daher unverbindlich. Die Vereinbarung einer verbindlichen Reparaturfrist, die schriftlich als verbindlich bezeichnet werden muss, kann der Kunde erst verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht.

Verbindliche Reparaturfristen beginnen jedoch nicht vor Klärung aller kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien und Beibringung etwaiger vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Beistellungen, Zahlungssicherheiten sowie dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Ist dies nicht der Fall, verlängern sich die Reparaturfristen angemessen, soweit wir die Verzögerung nicht zu vertreten haben.

- 6.2 Die verbindliche Reparaturfrist ist dann eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Reparaturgegenstand zur Übernahme durch den Kunden, im Fall einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.

- 6.3 Bei später erteiltem Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Reparaturarbeiten verlängert sich die vereinbarte Reparaturfrist entsprechend.

- 6.4 Verbindliche Reparaturfristen verlängern sich auch angemessen bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen oder sonstigen Ereignissen und Umständen, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Reparaturarbeiten von erheblichem Einfluss sind; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem wir in Verzug geraten sind.

Dauern diese Ereignisse länger als drei Monate, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen.

- 6.5 Erwächst dem Kunden infolge unseres Verzuges ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verzögerung 0,5 % insgesamt aber maximal 5 % vom Reparaturpreis für denjenigen Teil des von uns zu reparierenden Gegenstandes, der infolge des Verzuges nicht rechtzeitig benutzt werden kann. Setzt der Kunde uns nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung - soweit eine solche Fristsetzung nicht aus gesetzlich geregelten Gründen entbehrlich ist - und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitergehende Ansprüche aus Verzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 11.3 dieser Bedingungen.

7. Abnahme:

- 7.1 Ist ein Abnahmetermin nicht vereinbart, so hat die Abnahme durch den Kunden unverzüglich nach Anzeige der Beendigung der Reparaturarbeiten zu erfolgen oder sobald eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung stattgefunden hat. Erweist sich die Reparatur als nicht vertragsgemäß, so sind wir zur Beseitigung des Mangels verpflichtet, soweit der Mangel für die Interessen des Kunden nicht unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern.

- 7.2 Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung der Reparatur als erfolgt.

- 7.3 Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

8. Preise und Zahlung, Sicherheiten, Aufrechnung und Leistungsverweigerungsrecht:

- 8.1 Wir sind berechtigt, bei Vertragsschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
- 8.2 Bei der Berechnung der Reparatur sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistung, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen. Wird die Reparatur aufgrund eines verbindlichen Kostenanschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenanschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.

- 8.3 Die Preise verstehen sich ohne MwSt., die der Kunde uns in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten hat.
- 8.4 Eine etwaige Berichtigung der Rechnung durch uns und eine Beanstandung seitens des Kunden müssen schriftlich spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.

- 8.5 Zahlungen sind mit Abnahme und Aushändigung oder sofort nach Erhalt der Rechnung - ohne jeden Abzug - fällig.
- 8.6 Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, insbesondere bei Zahlungsrückstand, können wir, vorbehaltlich weitergehender Ansprüche für weitere Reparaturarbeiten, Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen.

- 8.7 Die Aufrechnung oder die Ausübung eines Leistungsverweigerungsrechtes durch den Kunden ist nur bei Vorliegen unbestrittener, rechtskräftig festgestellter oder entscheidungsreifer Gegenansprüche zulässig.

9. Eigentumsvorbehalt und erweitertes Pfandrecht:

- 9.1 Wir behalten uns das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Reparaturvertrag vor. Weitergehende Sicherheitsvereinbarungen können getroffen werden.

- 9.2 Wegen unserer Forderung aus dem Reparaturvertrag steht uns ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in unserem Besitz gelangenden Reparaturgegenstand des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig sind.

10. Mängelansprüche:

- 10.1 Nach Abnahme der Reparaturarbeiten haften wir für Mängel der Reparaturarbeiten, die innerhalb von 12 Monaten nach Abnahme auftreten, unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden - vorbehaltlich Ziffer 10.5 und Ziffer 11 dieser Bedingungen - in der Weise, dass wir die Mängel beseitigen werden. Dies gilt jedoch nur bei unverzüglicher schriftlicher Anzeige eines festgestellten Mangels.
- 10.2 Wir haften jedoch nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere bezüglich der vom Kunden beigegebenen Teile.

Standsetzungsarbeiten vornimmt und uns nicht die nach billigem Ermessen erforderliche Frist und Gelegenheit zur Mängelbeseitigung eingeräumt wurde, sind wir für die daraus entstehenden Folgen von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, in welchen der Kunde uns unverzüglich zu benachrichtigen hat, oder wenn wir mit der Mängelbeseitigung im Verzug sind, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Aufwendungen zu verlangen.

- 10.4 Die im Zuge der Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten für das Ersatzteil einschließlich des Versands tragen wir, soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt. Wir tragen außerdem Ein- und Ausbaukosten in angemessenem Umfang sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestaltung der notwendigen Monteur- und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung für uns eintritt.

- 10.5 Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht, wenn wir - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine uns gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen lassen. Ein entsprechendes Minderungsrecht steht dem Kunden auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung zu. Ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag steht dem Kunden nur zu, wenn die Reparatur trotz der Minderung für den Kunden nachweisbar ohne Interesse ist.

11. Haftung:

- 11.1 Werden Teile des Reparaturgegenstandes durch unser Verschulden beschädigt, so sind wir dazu verpflichtet, diese nach eigener Wahl auf eigene Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern. Die Ersatzpflicht beschränkt sich der Höhe nach auf den vertraglichen Reparaturpreis. Im übrigen gilt Ziffer 11.3 entsprechend.

- 11.2 Kann der Reparaturgegenstand durch unser Verschulden vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden und ist dies zurückzuführen auf unterlassene oder fehlerhafte Ausföhrung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen oder Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Reparaturgegenstandes - so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der Ziffern 10, 11.1 und 11.3 entsprechend.

- 11.3 Für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, haften wir - aus welchem Rechtsgrund auch immer - nur

- a) bei Vorsatz,
 - b) grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitenden Angestellter,
 - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper Gesundheit,
 - d) bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben
 - e) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen.
- Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand:

- 12.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien uneinheitlich maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- 12.2 Gerichtsstand ist das für unseren Sitz zuständige Gericht oder - nach unserer Wahl - der allgemeine Gerichtsstand des Kunden.